

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 14/10361, 14/11040

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften

§ 1

Das Gesetz über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG) vom 27. Dezember 1999 (GVBl S. 530, BayRS 700-2-W), geändert durch Gesetz vom 8. November 2002 (GVBl S. 623), wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 wird aufgehoben.
2. Art. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Verweisung „in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1996 (BGBl I S. 64, ber. S. 519), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1998 (BGBl I S. 1842),“ durch „in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl I S. 2776), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2002 (BGBl I S. 2010),“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie ist Börsenaufsichtsbehörde im Sinn des § 1 Abs. 1 Satz 1 des Börsengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 2002 (BGBl I S. 2010).“
3. Art. 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird „56“ durch „§ 56 Abs. 2 und 3, §§“ ersetzt.
 - b) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Auf die Bewertung der Wertpapiere sind die für Versicherungsunternehmen nach § 341 b des Handelsgesetzbuchs (BGBl III 4100 - 1), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26. März 2002 (BGBl I S. 1219), maßgeblichen Vorschriften erstmals auf die Jahresabschlüsse für das Geschäftsjahr 2002 entsprechend anzuwenden.“

c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

4. Art. 11 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Mit Ausnahme des Art. 7 Abs. 2 Satz 2 sind die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf das Versicherungsaufsichtsgesetz und das Handelsgesetzbuch einschließlich der durch Verweisung anzuwendenden weiteren Vorschriften für die Versorgungsanstalten der Bayerischen Versicherungskammer – Versorgung jeweils in der am 31. Dezember 1993 geltenden Fassung maßgeblich.“

§ 2

(1) Die Kursmaklerkammer an der Bayerischen Börse wird aufgelöst.

(2) Die Börsenverordnung vom 3. Mai 2001 (GVBl S. 245, BayRS 411-3-W) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 wird „Kursmakler“ durch „Skontroführer“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 Nr. 4 wird „Kursmakler“ durch „Skontroführer“ ersetzt.
2. Der Dritte und Vierte Abschnitt (§§ 16 bis 41) werden aufgehoben.

§ 3

Die auf § 2 Abs. 2 beruhenden Teile der Börsenverordnung können nach Maßgabe der einschlägigen Ermächtigungsgrundlage durch Rechtsverordnung geändert werden.

§ 4

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2002 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten § 1 Nrn. 3 und 4 mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft. .

Der Präsident:

Böhm